

ist das seit langem bekannte *De propinquorum coniugiis* zur Seite zu stellen: immer noch unvollständig, nun aber doch schon etwas weniger fragmentarisch, und inhaltlich jetzt auch bereits eher einschätzbar.

Zu der Frage der unwillentlichen Kindestötung lagen zu Lebzeiten des Ratramnus noch kaum Gesetzestexte oder autoritative Äußerungen aus der kirchlichen Tradition vor, die man argumentativ gegeneinander abzuwägen gehabt hätte. Also hatte Ratramnus sich in diesem Fall darauf beschränkt, bibelexegetisch die grundsätzliche Dimension der Frage herauszuarbeiten: den fehlenden Willen zur bösen Tat einerseits, die dennoch gegebene Verantwortlichkeit andererseits; nach eigenem Gutdünken eine Buße vorzuschlagen, hatte er jedoch vermieden und stattdessen für abwägend-milde Sanktionen und ein „kluges Urteil“ plädiert. Im Fall der die Ehe hindernden Verwandtschaftsgrade lagen die Dinge selbstverständlich anders: Rechtstexte aus Papstbriefen und Konzilsakten sowie Gutachtenliteratur lagen dazu zur Genüge vor, seitdem das Papsttum im frühen 8. Jahrhundert in zunächst noch diffus-pauschalen Formulierungen begonnen hatte, das Heiratsverbot auf die gesamte Blutsverwandtschaft auszudehnen – die römischrechtlich eben bis zum 7. Grad (exklusiv oder inklusiv) reichte – und zusätzlich auch noch auf die angeheirateten und die geistlichen Verwandten. Das allerdings war auf allerlei Unverständnis und vielfältige Widerstände gestoßen, und die unterschiedlichen Zählweisen der Verwandtschaftsgrade hatten die Verwirrung noch gesteigert²¹.

Was Ratramnus zum Thema zu sagen hatte, ist zwar nur zu einem Teil erhalten, doch nicht zuletzt aufgrund des Homburger Neufundes läßt sich nun einigermaßen erschließen, wie der Autor seine Schrift angelegt hatte: Nach einer Art *Captatio benevolentiae* hat er programmatisch zunächst vorausgeschickt, seiner Ansicht nach habe man generell sowohl der *auctoritas maiorum* wie der *consuetudo regionis nostrę* zu folgen. Mit letzterer hat er begonnen und die (partiell leicht divergierende) Praxis seiner Heimatregion zusammenfassend kurz geschildert, um sich im folgenden den *auctoritates* zuzuwenden, beginnend mit den

21) Als neue informative Gesamtdarstellungen hierzu vgl. zum einen Patrick CORBET, *Autour de Burchard de Worms. L'Église allemande et les interdits de parenté (IXème-XIIème siècle)* (Ius commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 142, 2001), und zum anderen UBL, *Inzestverbot* (wie Anm. 18). Daß man in beiden Büchern durchaus nicht immer das gleiche an Einschätzung zu den gleichen Quellen liest, macht deutlich, wie vertrackt die Quellenlage ist, wie wenig linear die Entwicklung verlaufen ist und wie schwer die Forschung sich getan hat, zirkulärem Argumentieren zu entkommen.